# § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

# § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden für bestehende Mitgliedschaften werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Für neue Mitgliedschaften ist der festgesetzte Jahresbeitrag zum Beginn der Mitgliedschaft zu leisten. Eine zeitanteilige Kürzung des Beitrags ist nicht vorgesehen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt regelmäßig durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

# § 3 Beitragshöhe

1. Es gilt folgender Regeljahresbeitrag:

|  |  |
| --- | --- |
| natürliche und juristische Personen | 50,00 |

1. Die ermäßigten Jahresbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Aktive Mitarbeiter/innen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaften[[1]](#footnote-1) | 25,00 |
| Im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeiter/innen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg und ihrer 100%-igen Tochter­gesellschaften1  | 25,00 |

1. Der ermäßigte Beitrag ist in der Beitrittserklärung zu beantragen.

# § 4 Vereinskonto:

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie auf das folgende Konto zu leisten:

IBAN DE……………………………

BIC GENODEF……

Kreditinstitut: Evangelische Bank eG

Hamburg, 5. Mai 2017

1. Tochtergesellschaften sind solche i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB i.V.m. § 290 HGB.
Derzeit umfasst die Definition die Gesellschaften hwg hamburg work gGmbH und planAgentur für soziale Arbeit und Beratung gGmbH [↑](#footnote-ref-1)